Industrie- und Handelskammer
Halle-Dessau

Umwelt- und Energienachrichten

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe

Ausgabe März/April 2025 **28.03.2025**

Inhalt Seite

Nachrichten aus Europa **2**
Arbeitsprogramm 2025 der EU-Kommission: Umwelt- und energiepolitisch relevante Initiativen 2
Vorschläge der EU-Kommission zum Clean Industrial Deal 2
Neuer EU-Beihilferahmen zum Clean Industrial Deal: Konsultationsprozess gestartet 3
EU-Kommission veröffentlicht Aktionsplan für bezahlbare Energie 3
EU-Kommission legt Omnibus-Pakete I und II vor 4
Net-Zero Europe Platform gestartet 4
EU-Abfallrecht: Strengere Vorgaben bringen erweiterte Herstellerverantwortung 5
EU-Verpackungsverordnung: Veröffentlichung im Amtsblatt und DIHK-Merkblatt 5
Leitfaden zur Registrierung im F-Gase-Portal in deutscher Sprache veröffentlicht 6
SVHC-Kandidatenliste um fünf Stoffe erweitert 6
Öffentliche Konsultation zu Ethanol: Unternehmen können sich bis 28.04.2025 einbringen 6
Aktuelles zur Nachhaltigkeitsberichterstattung 7
EFRAG veröffentlicht Abgleich zwischen ESRS und EMAS 8
Revision der ISO 50006 in deutscher Sprache veröffentlicht 8

Nachrichten aus Deutschland **9**
Energie-Paket beschlossen 9
Emissionshandel: Gebäude und Verkehr beim Klimaschutz stärker in der Pflicht 9
Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 10
2024 erstmals alle Grenzwerte zur Luftqualität eingehalten 10
Bundeskabinett beschließt Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 10
Webinarreihe zur wirtschaftlichen Verwendung von Wasserstoff 10
Kostenlose Webinarreihe zum Thema Klimamanagement 11
Aktuelle Förderprogramme 11
Neue Veröffentlichungen | Neu im Internet 12

Nachrichten aus der Region **13**
IHK-Webinar: „Grünstrom - Pflichtwissen" am 24.04.2025 13
IHK-Online-Veranstaltung: „CLP 2.0 – Was kommt auf Sie zu?" am 29.04.2025 13
RWE schließt langfristigen Abnahmevertrag für grünen Wasserstoff mit Leuna ab 13

weitere Links **14**

Nachrichten aus Europa

Arbeitsprogramm 2025 der EU-Kommission: Umwelt- und energiepolitisch relevante Initiativen

Die Europäische Kommission publizierte am 11. Februar ihr Arbeitsprogramm für 2025. Im Folgenden werden die geplanten neuen Initiativen im Bereich Umwelt- und Energiepolitik kurz aufgeführt.

- Clean Industrial Deal (Q1): voraussichtlich 6 Säulen - (1) Energiesicherheit und Energiepreise, (2) Finanzierung, (3) Recycling und kritische Rohstoffe, (4) Arbeit und Qualifikationen, (5) Leitmärkte, (6) globales Handeln
- Erstes Omnibus-Paket im Bereich Nachhaltigkeit (Q1): Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, der Lieferkettenrichtlinie und der Taxonomie
- Aktionsplan für bezahlbare Energie (Q1): zielt auf den Übergang zu sauberer Energie und die Energiekostensenkung ab
- Fahrplan zur Beendigung russischer Energieimporte (Q1): verbleibendende Abhängigkeiten von russischen Energieimporten im Kontext des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sollen überwunden werden
- Änderung des Europäischen Klimagesetzes (Q1): Klimagesetz soll um ein 2040-Klimaziel mit einer intentionierten Treibhausgasreduktion von 90 Prozent gegenüber 1990 ergänzt werden und den Weg zur Klimaneutralität bis 2050 bereiten
- Europäische Wasserresilienz-Strategie (Q2): Strategie zur effizienten Nutzung von Wasser, Bekämpfung von Wasserknappheit und Verschmutzung sowie Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wasserwirtschaft
- Sustainable Transport Investment Plan (Q3): strategischer Rahmen für die Förderung nachhaltiger Kraftstoffe in Produktion und Vertrieb und Maßnahmen zur beschleunigten Entwicklung von Lade- und Betankungsinfrastrukturen
- Industrial Decarbonisation Accelerator Act (Q4): hat zum Ziel, energieintensive Industrien bei der weiteren Dekarbonisierung zu unterstützen und gleichzeitig ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten
- Bioökonomie-Strategie (Q4): Die Bioökonomie-Strategie wird eine stärker kreislauforientierte und nachhaltige Produktion, Nutzung und Konsumierung biologischer Ressourcen für Lebensmittel, Materialien, Energie und Dienstleistungen fördern
- Zielgerichtete Überarbeitung der REACH-Regulierung (Q4): Maßnahmenpaket, um die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie der EU zu steigern und ein einfacheres System für die Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien zu schaffen; zudem soll Klarheit in Bezug auf "ewige Chemikalien", unter anderem PFAS, geschaffen werden

(Quelle: DIHK-EcoPost 03/2025, gekürzt)

zum Inhaltsverzeichnis

Vorschläge der EU-Kommission zum Clean Industrial Deal

Am 26. Februar 2025 hat die EU-Kommission den "Clean Industrial Deal" (CID) vorgestellt. Mit diesem Vorschlag sollen die Wettbewerbsfähigkeit und die Dekarbonisierung der EU zusammengeführt werden. Ziel ist die Beschleunigung von Dekarbonisierung, Reindustrialisierung und Innovation.

Die Strategie besteht aus sechs zentralen Handlungsfeldern und sektorspezifischen Maßnahmen. Neben den sechs Handlungsfeldern möchte die Kommission weitere Initiativen starten, darunter ein "Industrial Action Plan" für die Automobilindustrie, ein "Action Plan" für die Stahl- und Metallindustrie sowie ein Paket für die Chemieindustrie und ein "Sustainable Transport Investment Plan".

Am 11. März 2025 debattierten die Abgeordneten im Europäischen Parlament den Vorschlag der EU-Kommission und am 12. März 2025 traf sich der Ministerrat für Wettbewerbsfähigkeit, um über die von der Kommission vorgeschlagenen Initiativen zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit zu beraten.

Laut dem Ministerrat unterstützen die Regierungsvertreter der Mitgliedsstaaten viele der von der Kommission im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit und im Clean Industrial Deal angekündigten Maßnahmen, wie die Dekarbonisierung, Initiativen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sowie Investitionen in die Netz- und Speicherinfrastruktur mit Blick auf die Energiepolitik. Gleichzeitig herrschte Einigkeit bei der Etablierung von Leitmärkten für klimaneutrale Produkte, der Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen und dem Abschließen von internationalen Handelspartnerschaften. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

Neuer EU-Beihilferahmen zum Clean Industrial Deal: Konsultationsprozess gestartet

Am 11. März 2025 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Beteiligung und Konsultation zum neuen Staatsbeihilferahmen (Clean Industrial State Aid Framework (CISAF)) unter dem Clean Industrial Deal veröffentlicht. Damit sollen Investitionen in saubere Technologien und die industrielle Dekarbonisierung gezielt gefördert werden. Die Konsultation läuft bis zum 25. April 2025.

Der neue Beihilferahmen soll auf den Erfahrungen mit den Übergangsbestimmungen des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels aufgebaut werden. Dieser neue Rahmen soll bis zum 31. Dezember 2030 gelten, was den Mitgliedstaaten einen längeren Planungshorizont und den Unternehmen die Planbarkeit von Investitionen und rechtliche Sicherheit bieten soll. Darüber hinaus sollen einige Anforderungen wie das Bietverfahren bei Investitionsbeihilfen verschlankt werden, damit die Mitgliedstaaten eingeführte Beihilferegelungen rascher anwenden können.

Thematisch umfasst der Vorschlag Maßnahmen zur schnelleren Genehmigung von Investitionen in erneuerbare Energien, die Förderung von emissionsarmen Produktionsprozessen sowie gezielte Subventionen für strategische Clean-Tech-Produkte wie Batterien, Solarmodule und Wasserstofftechnologien. Zudem sollen neue Instrumente zur Risikominderung privater Investitionen eingeführt werden, um Kapital für die grüne Transformation zu mobilisieren.

Somit stellt der vorgeschlagene Beihilferahmen CISAF eine Ergänzung zum bereits bestehenden Beihilferahmen dar, wie zum Beispiel den Beihilfeleitlinien für die Bereiche Klima, Umweltschutz und Energie (KUEBLL), die weiterhin gelten. (Quelle: DIHK)

Über Hinweise, wie sich die geänderten Regelungen auf Ihre Unternehmen auswirken, und konkrete Änderungsvorschläge, freuen wir uns per E-Mail an Franziska Böckelmann (fboeckelma@halle.ihk.de).

zum Inhaltsverzeichnis

EU-Kommission veröffentlicht Aktionsplan für bezahlbare Energie

Am 26. Februar 2025 hat die EU-Kommission den Aktionsplan für bezahlbare Energie („Action Plan for Affordable Energy") vorgestellt. Dieser ist die erste Maßnahme unter dem Clean Industrial Deal, der neuen prioritären Ausrichtung unter dem zweiten Mandat der Kommissionspräsidentin von der Leyen, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Umsetzung der Dekarbonisierung der EU.

Der Aktionsplan der Kommission gliedert sich in vier Säulen: Senkung der Energiekosten, Aufbau einer echten Energieunion, Investitionen anziehen und Umsetzung sicherstellen sowie Vorbereitung auf potenzielle Energiekrisen. Hierunter finden sich einerseits kurzfristig umsetzbare Maßnahmen, wie die Senkung von Stromsteuern auf das europäische Minimum, andererseits verfolgt der Plan den Ansatz einer umfänglichen Energieunion, mit vollständig integriertem Energiemarkt, dekarbonisiertem Energiesystem sowie einem wettbewerbsfähigen Gasmarkt. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

EU-Kommission legt Omnibus-Pakete I und II vor

Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die EU-Kommission ihre angekündigten Vereinfachungen in Form von zwei Omnibus-Paketen zu den Themen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD), Taxonomie, CO_2-Ausgleichsmechanismus (CBAM) sowie unter anderem dem Fonds InvestEU.

Mit den sogenannten Omnibus-Paketen werden mehrere ähnlich gelagerte Gesetze gleichzeitig abgeändert und in den Gesetzgebungsprozess gegeben. Im Arbeitsprogramm der Kommission für 2025 wurden bisher drei konkrete dieser Maßnahmenbündel angekündigt, eines zur Nachhaltigkeit, eines zu Investitionen und eines zur Einführung einer Small-Midcap-Kategorie. Weitere sollen folgen. Die ersten beiden Pakete enthalten unter anderem folgende Vereinfachungsvorschläge:

1. Vorgeschlagene Entlastung bei Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und Taxonomie

Als Teil des sogenannten Omnibus I soll die Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie geändert werden. Einer der Entwürfe zur Änderung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) schlägt vor, den Anwendungszeitpunkt für die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verschieben (vergleiche COM (2025) 80). In einem weiteren Vorschlag zur Änderung der CSRD (vergleiche COM (2025) 81) soll unter anderem der Anwendungsbereich enger gefasst werden. Die europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (European Sustainability Reporting Standards/ESRS) sollen zeitnah überarbeitet und die Datenpunkte unter anderem erheblich reduziert werden; von weiteren sektorspezifischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards oder dem Listed SME-Standard (LSME) soll abgesehen werden. Zur Entlastung der mittelbar betroffenen Unternehmen soll ein freiwilliger KMU-Standard (Voluntary SME-Standard/VSME) als grundsätzliche Obergrenze für die Informationen über die Wertschöpfungskette in die CSRD aufgenommen werden. Diesen VSME plant die Kommission als delegierten Rechtsakt.

2. Vorgeschlagene Entlastung bei dem EU-Lieferkettengesetz (CSDDD)

Die Umsetzungsfrist für das EU-Lieferkettengesetz soll für die Mitgliedstaaten um ein Jahr, auf Juli 2027, verschoben werden. Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern und mehr als 900 Mio. Euro weltweitem Nettoumsatz sollen die neuen Regelungen ab Juli 2028 anwenden. Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als 450 Mio. Euro weltweitem Nettoumsatz sollen ab Juli 2029 in den Anwendungsbereich fallen. Sorgfaltspflichten sollen auf die eigene Geschäftstätigkeit, die der Tochtergesellschaften und direkter Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette (Tier 1) begrenzt werden. Indirekte Geschäftspartner sollen erst in die Sorgfaltspflichten einbezogen werden, wenn plausible Informationen über potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen vorliegen.

3. Vorgeschlagene Entlastungen bei dem CO_2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

Die Pflicht zum Kauf von Zertifikaten im Rahmen des europäischen CO_2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) soll laut Vorschlag (COM (2025) 87) erst im Februar 2027 beginnen und im August 2027 nachgewiesen werden, ein Jahr später als ursprünglich geplant. Wichtige Vorschläge umfassen zum einen höhere Bagatellgrenzen, sodass Unternehmen, deren Importe 50 Tonnen Gewicht im Jahr nicht überschreiten, ausgenommen werden. Die geplante Überprüfung und mögliche Erweiterung des CBAM auf weitere Sektoren soll dennoch 2026 erfolgen.

4. Vereinfachung für InvestEU

Auch die EU-Investitionsinstrumente sollen vereinfacht werden. Dies ist das Ziel des zweiten Omnibus-Pakets, das die Kommission mit der Überarbeitung der Invest-EU-Verordnung vorgestellt hat. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Investitionshilfen aus InvestEU erhalten, sollen weniger Berichtspflichten haben. Außerdem plant die Kommission, zurückgeflossene Mittel aus früheren Investitionen erneut einzusetzen. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

„Net-Zero Europe Platform" gestartet

Am 19. Februar 2025 hat das erste Treffen der Plattform "Netto-Null-Europa" stattgefunden. Aufgabe der Plattform, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der EU-Länder und der EU-Kommission zusammensetzt, ist es, die Umsetzung des Net-Zero Industry Act (NZIA) zu überwachen.

Es wurden vier Untergruppen eingerichtet, die sich auf strategische Projekte und Finanzierung, Marktzugang, Genehmigungsverfahren und Netto-Null-Beschleunigungstäler sowie Netto-Null-Akademien konzentrieren sollen. Sie sollen der erfolgreichen Umsetzung des NZIA dienen und zur Förderung der Netto-Null-Ziele der EU beitragen. Das NZIA, das im Juni 2024 in Kraft getreten ist, zielt darauf ab, die industrielle Produktion von Netto-Null-Technologien zu beschleunigen, die für die Erreichung der EU-Klimaziele unerlässlich sind. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

EU-Abfallrecht: Strengere Vorgaben bringen erweiterte Herstellerverantwortung

Am 19. Februar 2025 haben der Europäische Rat und das Parlament eine vorläufige Einigung über eine gezielte Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung und zur Regulierung von Textilabfällen erzielt.

Die EU-Mitgliedstaaten müssen bis 2030 die Lebensmittelverschwendung im Vergleich zu den Durchschnittswerten von 2021-2023 senken. Die Vereinbarung sieht außerdem die freiwillige Spende nicht verkaufter, für den menschlichen Verzehr unbedenklicher Lebensmittel als wichtigen Aspekt zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung vor.

Jährlich fallen in der EU etwa 12,6 Mio. Tonnen Textilabfall an. Um diesem Problem entgegenzuwirken, führt die EU folgende Maßnahmen ein:

- Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR): Unternehmen werden verpflichtet, sich an den Kosten für die Sammlung, Sortierung und das Recycling von Textilabfällen zu beteiligen. Die Höhe der Kosten für Unternehmen wird davon abhängen, wie zirkulär und nachhaltig das Design ihres Produkts ist. Die neuen Regeln erfordern daher eine transparentere Lieferkette.
- Bekämpfung der Ultrafast Fashion: Besonders Unternehmen, die auf schnelle Modezyklen setzen, werden durch höhere Abgaben belastet. Die Mitgliedstaaten können die von den Herstellern gezahlten Gebühren entsprechend der Nutzungsdauer von Textilprodukten und ihrer Haltbarkeit anpassen. Dies soll Anreize schaffen, langlebigere und umweltfreundlichere Materialien zu verwenden.

Kleinstunternehmen haben nach der Einführung der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung ein weiteres Jahr Zeit, diesen Verpflichtungen nachzukommen (insgesamt 3,5 Jahre nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften).

Die vorläufige Einigung muss nun noch vom Rat und Parlament gebilligt werden. Nach der förmlichen Annahme haben die Mitgliedstaaten 20 Monate Zeit, die neuen Regelungen in nationales Recht umzusetzen. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

EU-Verpackungsverordnung: Veröffentlichung im Amtsblatt und DIHK-Merkblatt

Die EU-Verpackungsverordnung (PPWR) bringt weitreichende Veränderungen und neue Anforderungen für Verpackungen und Lieferketten mit sich. Von der technischen Dokumentation über Konformitätserklärungen bis hin zu umfangreichen Regelungen für Nachhaltigkeit und Recycling – die Verpackung wird zum Produkt.

Am 16. Dezember 2024 hat der Rat der Europäischen Union die neue Verpackungsverordnung als Teil des Green Deals verabschiedet. Sie wurde am 22. Januar 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist am 11. Februar 2025 in Kraft getreten. Die Bestimmungen der Verordnung gelten ab dem 12. August 2026.

Die DIHK hat ein Merkblatt mit einem Überblick über die unterschiedlichen Fristen zur Umsetzung und Anwendung erstellt. Das Merkblatt dient zur Orientierung, wie sich Unternehmen auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

Leitfaden zur Registrierung im F-Gase-Portal in deutscher Sprache veröffentlicht

Seit März 2024 gilt für die Ein- und Ausfuhr bestimmter F-Gase (bspw. Kältemittel) eine Registrierungspflicht im F-Gase-Portal der EU. Da der Zoll verstärkt mit der Überprüfung dieser Anforderung begonnen hat, melden Unternehmen derzeit häufige Probleme bei der Registrierung oder der Zollabfertigung.

Für die Ein- oder Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen sowie Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, benötigen Unternehmen eine gültige Registrierung im F-Gas-Portal der EU. Davon betroffen sind auch Fahrzeuge, die beispielsweise in Klimaanlagen solche Gase enthalten.
Je nach Art der ein- oder auszuführenden F-Gase enthält die Verordnung weitere Vorschriften (beispielsweise Verbote, Quotenzuteilung, Berichtspflichten, Zertifizierungen). Umfangreiche Informationen mit Fragen und Antworten hierzu hat das Umweltbundesamt auf seiner Internetseite bereitgestellt.

Die Ein- oder Ausfuhren von Gebrauchtwagen sind in der Regel nur zur Registrierung (gilt als Lizenz) verpflichtet. Diese muss auf dem F-Gase-Portal der EU erfolgen. Die Seite ist derzeit nur auf englischer Sprache verfügbar. Die EU-Kommission hat eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Registrierung auf dem Portal nun auch in deutscher Sprache veröffentlicht. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

SVHC-Kandidatenliste um fünf Stoffe erweitert

Die Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) wurde um fünf Stoffe auf nun 247 chemische Substanzen erweitert. Die Aufnahme dieser Stoffe kann zu Informationspflichten für Unternehmen gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und innerhalb der Lieferkette führen.

Folgende Stoffe wurden neu aufgenommen:

- Reaktionsmasse aus Triphenylthiophosphat und tertiären butylierten Phenyl-Derivaten: Verwendung in Hydraulikflüssigkeiten, Schmiermitteln und Fetten
- Perfluamin: Verwendung bei der Herstellung elektrischer, elektronischer und optischer Geräte, von Maschinen und Fahrzeugen
- Octamethyltrisiloxan: Verwendung in der Herstellung und/oder Formulierung von Kosmetika, Körperpflege-/Gesundheitsprodukten, Arzneimitteln, Wasch- und Reinigungsmitteln, Beschichtungen und nichtmetallischen Oberflächenbehandlungen sowie Dicht- und Klebemitteln
- 6-[(C10-C13)-Alkyl-(verzweigt, ungesättigt)-2,5-dioxopyrrolidin-1-yl]hexansäure: Verwendung in Schmiermitteln, Fetten, Trennmitteln und Metallbearbeitungsflüssigkeiten
- 0,0,0-Triphenylthiophosphat: Verwendung in Schmierstoffen und Fetten

Durch die Aufnahme von Stoffen in die Liste können für Unternehmen eine Reihe von Informationspflichten entstehen. So sind Lieferanten nach Art. 33 der REACH-Verordnung verpflichtet, Abnehmern Informationen zur sicheren Verwendung bereitzustellen, wenn SVHC-Stoffe mit einem Massenanteil größer als 0,1 Prozent in ihren Erzeugnissen enthalten sind. Auf Ersuchen sind auch Verbraucher zu informieren. Zudem besteht nach Art. 7 für Hersteller oder Importeure eine Pflicht zur Notifizierung bei der ECHA und zur Eintragung in die SCIP Datenbank nach der Abfallrahmenrichtlinie. (Quelle: DIHK-EcoPost 02/2025)

zum Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Konsultation zu Ethanol: Unternehmen können sich bis 28.04.2025 einbringen

Derzeit läuft das Verfahren zur Prüfung von Ethanol als Wirkstoff im Rahmen der EU-Biozid-Verordnung. Nun startete die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) eine öffentliche Konsultation, um Informationen über mögliche Alternativen zu Ethanol zu sammeln. Unternehmen können sich bis 28. April 2025 beteiligen.

Die Konsultationsseite der ECHA weist darauf hin, dass folgende Ausschlusskriterien des Artikels 5.1 der Biozidprodukteverordnung für Ethanol erfüllt sind:

- 5(1)(a): Kriterien für die Einstufung als karzinogen der Kategorie 1A oder 1B
- 5(1)(c): Kriterien für die Einstufung als fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1A oder 1B
- in Diskussion und noch nicht abgeschlossen: 5(1)(b): Kriterien für die Einstufung als mutagen der Kategorie 1A oder 1B

Dies deutet auf eine zukünftige Einstufung von Ethanol als karzinogen Kategorie 1A oder 1B und reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B, und eventuell mutagen 1A oder 1B, hin. Wirkstoffe, die diese Ausschlusskriterien erfüllen, sollten normalerweise nicht als Biozid zugelassen werden. Ausnahmen können jedoch gemäß Artikel 5 Absatz 2 der BPR möglich sein.

Bei Stoffen, die die Ausschlusskriterien von Art. 5(1) BPR erfüllen, ist die Verfügbarkeit geeigneter Alternativen ein zentraler Gesichtspunkt für die Entscheidung über die Zulassung des Stoffes. Die öffentliche Konsultation soll dazu beitragen, weitere Informationen zu sammeln, um festzustellen, ob es brauchbare Ersatzstoffe für Ethanol für die Anwendungen als Biozid in den Bereichen menschliche Hygiene, Desinfektion und Lebens- und Futtermittel gibt. In den ersten Entwürfen der konsultierten Dokumente schlussfolgert die Kommission, dass für die angeführten Anwendungen derzeit keine geeigneteren Alternativen vorliegen. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

Aktuelles zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hatte den Auftrag der EU-Kommission erhalten, einen freiwilligen Standard für die mittelbar betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Wertschöpfungskette zu entwickeln (Voluntary SME-Standard/VSME). Ende Dezember 2024 wurde der überarbeitete Entwurf an die EU-Kommission übermittelt.

Der VSME(Entwurf) bietet nun zwei Module an: das Basic Module und das Comprehensive Module. Sie enthalten Nachhaltigkeitsinformationen zu umweltbezogenen und sozialen Themen sowie zur Unternehmenspolitik. Der Bericht nach dem VSME soll – soweit er auf Anfrage von großen Unternehmen oder Banken erfolgt – jährlich erstellt werden. Wenn das KMU einen Jahresabschluss erstellt, soll der VSME-Bericht zur gleichen Zeit wie der Jahres-/Konzernabschluss beziehungsweise die Finanzberichterstattung zur Verfügung stehen. Das KMU kann entscheiden, ob es seinen Bericht nach dem VSME veröffentlicht. Bestimmte sensible Informationen darf das Unternehmen weglassen, hat jedoch anzugeben, wenn diese Option genutzt wird. Ab dem zweiten Jahr sollen Vergleichszahlen zum Vorjahr in den Bericht aufgenommen werden.

Die zwei Module erwarten einige Angaben seitens des Unternehmens und stellen andere Datenpunkte unter dem "if applicable"-Ansatz. In diesem Fall hat ein KMU, das den VSME anwendet, die Angaben nur vorzunehmen, soweit sie für das KMU einschlägig sind. Das Basis-Modul (Basic Module) richtet sich laut VSME(Entwurf) an Kleinstunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsrichtlinie und enthält die geringsten Anforderungen. Die inhaltlichen Angaben des Basis-Moduls gliedern sich auf in die Ziffern B1 bis B11. Ergänzend steht ein Leitfaden mit Erläuterungen (Seite 15ff. des Standardentwurfs) zur Verfügung, der Berechnungsbeispiele, Formeln, weiterführende Internetlinks usw. enthält.

Seitens der EU-Kommission wurde verlautbart, dass sie nun doch noch eine Konsultation des VSME(Entwurfs) plant. Es sollen die Mitgliedstaaten, die Europäischen Aufsichtsbehörden, aber auch die Unternehmen die Möglichkeit haben, ihre Bewertungen zum VSME einzureichen. Allerdings ist aufgrund des anstehenden Omnibus-Verfahrens unklar, ob sich die Konsultation verzögert. Im Rahmen des angekündigten Omnibus-Verfahrens sollen u. a. auch die Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD) sowie die EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) mit dem Ziel einer verhältnismäßigen Regulierung, überarbeitet werden. Eine Überarbeitung von CSRD und ESRS kann auch Auswirkungen auf den VSME(Entwurf) haben. Gleichwohl ist EFRAG dabei, weitere Materialen für den VSME(Entwurf) zu erarbeiten. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

EFRAG veröffentlicht Abgleich zwischen ESRS und EMAS

Die Europäische Kommission und die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) haben gemeinsam Dokumente veröffentlicht, die die Synergien zwischen dem EMAS-System und den Europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) aufzeigen. Berichtspflichtige Unternehmen erhalten so eine Hilfestellung, die ihnen die Vorteile einer Verknüpfung der beiden Systeme illustriert.

Der Abgleich setzt sich aus zwei Dokumenten zusammen: Understanding the synergies between ESRS and EMAS (erklärt in Fließtext die Gemeinsamkeiten) und High level correspondence table (stellt die einzelnen Datenpunkte in Tabellenform gegenüber). Der Abgleich zeigt, dass EMAS ein wertvolles Instrument für die ESRS-Berichterstattung sein kann.
Viele Daten, die im Rahmen von EMAS erhoben werden, können auch im Lagebericht verwendet werden. Laut ESRS 1 (Abschnitt 121) dürfen Unternehmen Informationen aus der Umwelterklärung in den Lagebericht aufnehmen. Alternativ kann die Umwelterklärung ESRS-konform erstellt und in den Lagebericht integriert werden.

Da die ESRS detailliertere Informationen verlangen, müssen EMAS-Unternehmen zusätzliche Daten bereitstellen. Sie können ihr EMAS-Umweltmanagementsystem an den Anforderungen des ESRS-Nachhaltigkeitsberichts ausrichten und die Inhalte der Umwelterklärung für die Berichterstattung nach den ESRS nutzen. Weiterführend ist es möglich, auch den ESRS-Nachhaltigkeitsbericht in die Umwelterklärung zu integrieren.

Die CSRD verpflichtet große Unternehmen ab 2025 zur Berichterstattung über das Jahr 2024. Börsennotierte KMU sind ab 2026 berichtspflichtig. Obwohl die Umsetzung der CSRD in deutsches Recht noch aussteht, ist bereits jetzt eine ESRS-konforme Nachhaltigkeitsberichterstattung zu empfehlen. (Quelle: www.emas.de)

zum Inhaltsverzeichnis

Revision der ISO 50006 in deutscher Sprache veröffentlicht

Im Februar 2025 wurde die deutsche Übersetzung der Revision der ISO 50006:2023 veröffentlicht. Die Norm (DIN ISO 50006:2025-02) bietet Unternehmen eine Anleitung zur Bildung von Energiekennzahlen und zur Aufstellung einer energetischen Ausgangsbasis.

Die Struktur der Norm wurde grundlegend überarbeitet. Außerdem wurden Konzepte, technische Aspekte und Definitionen mit der ISO 50001:2018 harmonisiert. Weiterhin wurden Aktualisierungen im Hinblick auf die Normalisierung von Energieleistungskennzahlen (EnPIs) und energetischen Ausgangsbasen (EnBs) vorgenommen. In Bezug auf die neue Definition und die Notwendigkeit des Nachweises der Verbesserung der energiebezogenen Leistung wurden neue Überlegungen und Verbesserungen vorgenommen. (Quelle: GutCert)

zum Inhaltsverzeichnis

Nachrichten aus Deutschland

Energie-Paket beschlossen

Die Regierungsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben sich im Februar 2025 mit der CDU/CSU-Fraktion auf Änderungen an mehreren zentralen Energiegesetzen geeinigt.

Im Einzelnen handelt es sich um Anpassungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), mit dem Ziel, den Ausbau der Übertragungsnetze zu beschleunigen und Überlastungen der Verteilnetze durch Solarspitzen zu vermeiden. Darüber hinaus wurde die Ausschreibung von Biomassekraftwerken ausgeweitet und der Flexibilitätszuschlag angehoben. Des Weiteren wurde das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) verlängert sowie die Umsetzung neuer Regelungen zum EU-Emissionshandel und zum CO_2-Grenzausgleich (CBAM) durch Anpassungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) sichergestellt. Mit dem Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau soll es ermöglicht werden, einen einfacheren Antrag für einen Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu stellen.

Nicht beschlossen wurden hingegen verbindliche Netzanschlussfristen sowie eine einheitliche Digitalisierung von Verfahren und Anträgen zum Netzanschluss. Damit bleibt das Thema der Netzanschluss-kapazitäten eine zentrale Aufgabe für die kommende Regierung.

Die zentralen Gesetzesänderungen:

- Bei negativen Strompreisen soll die Einspeisevergütung für neue Solaranlagen wegfallen, wobei die entsprechenden Zeiträume über die 20-jährige Förderung hinaus angehängt werden.
- Die Fördermöglichkeit für Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) wird verlängert, wenn diese bereits genehmigt sind, aber erst nach 2026 in Betrieb gehen.
- Die Ausschreibungsmenge für Bioenergie soll in den kommenden Jahren zunehmen und der Flexibilitätszuschlag wird auf 100 Euro pro Kilowatt erhöht.
- Mit der Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) wurden die Rechtsgrundlagen für eine Erweiterung des europäischen Emissionshandels sowie für das CO_2-Grenzausgleichssystem (CBAM) geschaffen. Damit erhalten die Unternehmen und die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) als nationale Behörde die nötigen Rechtsgrundlagen für die Umsetzung. Der Fraktionskompromiss zum TEHG sieht außerdem vor, dass (Sonder-)Abfallverbrennungsanlagen nicht in den ETS 1 überführt werden, sondern im BEHG verbleiben.

Die Änderungen im Energiewirtschaftsrecht und im EEG sind am 25. Februar 2025 in Kraft getreten. Die BImSchG-Änderung zur stärkeren Steuerung des Windenergieausbaus an Land ist am 28. Februar 2025 in Kraft getreten. Das neue KWK-Gesetz tritt am 1. April 2025 in Kraft. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

Emissionshandel: Gebäude und Verkehr beim Klimaschutz stärker in der Pflicht

Der Europäische Emissionshandel gilt bislang vor allem für Energieunternehmen und die energieintensive Industrie, ab 2027 auch für den Gebäude- und Verkehrssektor sowie den Seeverkehr. Das Gesetz zur Anpassung und Umsetzung der EU-Reform zum Emissionshandel (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz) ist am 6. März 2025 in Kraft getreten.

Es legt einen einheitlichen Rechtsrahmen für alle Sektoren fest, die künftig vom EU-Emissionshandel erfasst sind. Abfallverbrennungsanlagen, die dem BEHG unterliegen, werden zusätzlich von der Pflicht zur Emissionsgenehmigung und der Abgabepflicht nach dem TEHG ausgenommen. Außerdem wurden die nationalen Rechtsgrundlagen für das CO_2-Grenzausgleichtssystem CBAM geschaffen. (Quelle: Newsletter Bundesregierung, DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes wurde vom Bundestag verabschiedet und am 25. Februar 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Das aktuelle Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) enthält Befristungen für die Förderung von KWK-Anlagen, von Wärmenetzen und -speichern wie auch von E-Heizern. In der Regel werden die genannten Anlagen gefördert, wenn sie bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen worden sind. Im Regelfall liegt die Planungs-, Genehmigungs- und Errichtungsdauer insbesondere von großen städtischen Anlagen bei einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren. Projekten soll Planungssicherheit gegeben werden. Mit der Änderung des KWKG wird die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2030 verlängert. (Quelle: Newsletter Bundesanzeiger)

zum Inhaltsverzeichnis

2024 erstmals alle Grenzwerte zur Luftqualität eingehalten

Gemäß einer vorläufigen Auswertung des Umweltbundesamtes wurden 2024 erstmals alle Grenzwerte der europäischen Luftqualitätsrichtlinie in Deutschland eingehalten. Dies ist das Ergebnis gezielter Maßnahmen wie Abgasnachbehandlung und Elektrifizierung von Bussen.

Dennoch bedarf es weiterer Anstrengungen zur Verbesserung der Luftqualität. Die geltenden Grenzwerte sind mehr als 20 Jahre alt und entsprechen nicht mehr den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen über die gesundheitlichen Auswirkungen von Luftverschmutzung. Mitte Dezember 2024 ist die überarbeitete europäische Luftqualitätsrichtlinie in Kraft getreten. Mit dieser gelten ab dem Jahr 2030 strengere Grenzwerte: So werden unter anderem für das Jahresmittel der NO_2-Grenzwert von aktuell 40 auf 20 µg/m³ und der Feinstaub-Grenzwert $PM_{2,5}$ von aktuell 25 auf 10 µg/m³ gesenkt.

Die überarbeitete EU-Richtlinie führt neue Messpflichten und eine stärkere Information der Öffentlichkeit ein. Die endgültigen Daten für 2024 werden Mitte 2025 verfügbar sein. (Quelle: UBA)

zum Inhaltsverzeichnis

Bundeskabinett beschließt Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Die am 29. Januar 2025 beschlossene Version zur Weiterentwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie steht unter dem Titel „Transformation gemeinsam gerecht gestalten" und knüpft an die Strategie vom März 2021 an.

Ihre Grundlage sind die Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen. Über verschiedene Beteiligungsprozesse hatten alle Stakeholder die Möglichkeit, eigene Ideen einfließen zu lassen. Die DIHK war über das Forum Nachhaltigkeit in die Weiterentwicklung eingebunden. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

Webinarreihe zur wirtschaftlichen Verwendung von Wasserstoff

Die IHK Chemnitz bietet im April und Mai 2025 zwei Webinare zur wirtschaftlichen Verwendung von Wasserstoff an.

Das Einsteiger-Webinar „Grundlagen des Wasserstoffs – Eigenschaften und Potenziale als Energieträger" findet am 23. April 2025 statt. Dieses Webinar richtet sich an alle, die bisher noch keine oder wenig Berührungspunkte mit Wasserstoff hatten und sich grundlegend informieren möchten. Anmeldungen sind über die Veranstaltungsdatenbank der IHK Chemnitz möglich.

Das Aufbau-Webinar „Potenziale von Wasserstoff im Transport- und Energiesektor" findet am 21. Mai 2025 statt. Dieses Webinar richtet sich an alle, die ihre Wasserstoffkenntnisse erweitern, vertiefen, neue Geschäftsfelder erschließen und international agieren möchten. Auch dafür ist die Anmeldung über die IHK Chemnitz möglich. (Quelle: DIHK/IHK Chemnitz)

zum Inhaltsverzeichnis

Kostenlose Webinarreihe zum Thema Klimamanagement

Die Arqum GmbH bietet eine kostenlose Webinarreihe zum Thema Klimamanagement an. Das erste Webinar mit dem Titel „How to Klimabilanz – Wie erstelle ich eine Klimabilanz?" findet am 9. April 2025 von 11:00 bis ca. 12:00 Uhr statt und richtet sich an Einsteiger in das Thema Klimabilanzierung, die einen allgemeinen Überblick über das Thema erhalten möchten.

In den weiteren Webinaren (jeweils 11:00 bis 12:00 Uhr) werden folgende Themen im Fokus stehen:

- 14. Mai 2025
  Von der Klimabilanz zur Klimaneutralität – Wie kann ich glaubwürdige Klimaziele setzen und erreichen?
- 24. Juni 2025
  Klimabilanz & Nachhaltigkeitsreporting - Welche Anforderungen stellt die CSRD an Klimabilanz und Klimastrategie?
- 23. September 2025
  Product Carbon Footprint - Wie berechne ich den Fußabdruck meiner Produkte?

(Quelle: Arqum)

zum Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Förderprogramme

Förderung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen verlängert
Neue Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sollen auch gefördert werden, wenn sie erst nach Ende 2026 in Betrieb gehen. Mit der Änderung des KWK-Gesetzes wird die Geltungsdauer für die Förderung bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.
Weitere Informationen: www.bundesregierung.de/breg-de/suche/kraft-waerme-kopplungs-gesetz-2324726

Bundesförderung für Industrie und Klimaschutz: Zweiter Förderaufruf gestartet (Frist: 15.05.2025)
Am 28. Februar 2025 ist der zweite Förderaufruf der Bundesförderung für Industrie und Klimaschutz gestartet. Unternehmen können Projektskizzen für das Teilmodul "Investitionsvorhaben in Elektrifizierung oder zur Nutzung von Wasserstoff" bis zum 15. Mai 2025 einreichen. Der Förderaufruf betrifft das auf dem befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels (Temporary Crisis and Transition Framework - TCTF) beruhende Modul 1 (Dekarbonisierung der Industrie), Teilmodul 2. Hierüber können Investitionsvorhaben zur Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse durch Elektrifizierung oder durch Wasserstoffnutzung oder daraus gewonnener Brennstoffe mit einem Zuschuss gefördert werden. Für Elektrifizierungsprojekte können Unternehmen Zuschüsse bis zu 30 Prozent und für Wasserstoffprojekte bis zu 60 Prozent erhalten (max. 200 Mio. Euro pro Unternehmen).
Da der TCTF bereits Ende des Jahres 2025 ausläuft, sind die Fristen sehr kurz. Die Projektskizzen sind bereits bis zum 15. Mai 2025 einzureichen (Ausschlussfrist), die Auswahl der besten Projektskizzen erfolgt bis 15. Juli 2025 und die Antragseinreichung ist bis zum 15. September 2025 (Ausschlussfrist) möglich.
Weitere Informationen zum Förderaufruf und zur Antragstellung: www.klimaschutz-industrie.de/foerderung

zum Inhaltsverzeichnis

Neue Veröffentlichungen | Neu im Internet

BAFA: Aktualisierung des Merkblattes zum Energieeffizienzgesetz
www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ea_merkblatt_energieefffizienzgesetz.html

IHK Detmold: IHK-Berechnungstool und Merkblatt zur Energie- und Stromsteuer aktualisiert
www.detmold.ihk.de/hauptnavigation/beraten-und-informieren/energie/energie--und-stromsteuer/4208848

Neues Internetportal umwelt.info
https://umwelt.info/

Neue DNK-Plattform zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen online
www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/

zum Inhaltsverzeichnis

Nachrichten aus der Region

IHK-Webinar: „Grünstrom – Pflichtwissen" am 24.04.2025

Die Industrie- und Handelskammern Halle-Dessau und Magdeburg laden am 24. April 2025 von 13:00 bis 15:00 Uhr zum nächsten Energie-Webinar ein.

Was ist eigentlich Grünstrom? Was bei einer Versorgung durch eigene Anlagen ohne Netzanschluss noch relativ überschaubar ist, wird beim Einkauf zur Herausforderung. Die Online-Veranstaltung bietet einen Überblick zum Pflichtwissen für all diejenigen, die sich im Unternehmen mit dem Kauf von Grünstrom befassen. Inhaltlich geht es u. a. um die Arten und Qualitäten von Grünstrom, Herkunftsnachweise und Herkunftsnachweisregister sowie gekoppelte Lieferungen.

Als Referenten konnten wir Herrn Dr. Sebastian Bolay, Bereichsleiter Energie, Umwelt, Industrie von der DIHK in Berlin gewinnen. Sichern Sie sich jetzt Ihren Platz für dieses Webinar und melden Sie sich direkt hier an.

zum Inhaltsverzeichnis

IHK-Online-Veranstaltung: „CLP 2.0 – Was kommt auf Sie zu?" am 29.04.2025

Am 10. Dezember 2024 ist die novellierte CLP-Verordnung (Classification, Labeling and Packaging of chemicals) in Kraft getreten. Die geänderten gesetzlichen Anforderungen greifen so tief in die chemische Wertschöpfungskette ein, dass ein erheblicher Umsetzungsaufwand auf die Unternehmen zukommt. Damit sich Unternehmen rechtzeitig darauf vorbereiten können bieten die Industrie- und Handelskammern Halle-Dessau und Magdeburg ein Webinar zu diesem Thema an.

Das Webinar gibt einen Überblick über die wichtigsten Änderungen und Fristen. Die größten praktischen Auswirkungen sind bei den Gefahrstoffetiketten zu erwarten, da hier neue formale Anforderungen umzusetzen sind. Dies führt zu einem notwendigen Neudesign von Verpackungen. Weitere Anforderungen betreffen u.a. die Werbung für Gefahrstoffe, den Onlinehandel, die Abgabe von gefährlichen Produkten an Nachfüllstationen im Einzelhandel, die Anforderungen an Etiketten, Faltetiketten und die Einführung eines digitalen Etiketts, die Meldungen ins C&L Verzeichnis und die geänderten Anforderungen für die Poison Center Notification (PCN). Unser Referent ist Herr Dr. Peter Sawinski von Safety Chemist – Reach & CLP.

Das kostenfreie Webinar findet am 29. April 2025 von 14:00 bis 15:00 Uhr statt. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt – eine Teilnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung bis zum 25. April 2025 möglich.

zum Inhaltsverzeichnis

RWE schließt langfristigen Abnahmevertrag für grünen Wasserstoff mit Leuna ab

Der Energiekonzern RWE hat einen bedeutenden Schritt in der deutschen Wasserstoffwirtschaft gemacht: Sechs Monate nach der finalen Investitionsentscheidung für eine 300-Megawatt-Elektrolyseanlage in Lingen konnte das Unternehmen den bislang größten langfristigen Abnahmevertrag für grünen Wasserstoff in Deutschland abschließen.

Ab 2030 wird RWE jährlich rund 30.000 Tonnen klimaneutralen Wasserstoff an die Raffinerie Mitteldeutschland in Leuna liefern. Dies geschieht im Rahmen eines 15-jährigen Liefervertrags mit Total Energies. Der produzierte Wasserstoff wird über das entstehende Wasserstoff-Kernnetz von Lingen in Niedersachsen über eine Distanz von 600 Kilometern nach Leuna in Sachsen-Anhalt transportiert. Die Nutzung des Wasserstoffs in der Raffinerie wird jährlich rund 300.000 Tonnen CO_2 einsparen – eine Menge, die etwa den Emissionen von 140.000 Pkw entspricht. (Quelle: DIHK)

zum Inhaltsverzeichnis

weitere Links

IHK Halle-Dessau | Umwelt und Energie

IHK ecoFinder

EMAS-Register

DIHK

Publikationen der IHK-Organisation

Die IHK-Umwelt- und Energienachrichten sind ein Service Ihrer IHK Halle-Dessau.

IMPRESSUM

© 2025 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Herausgeber:
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestr. 5 | 06110 Halle (Saale)
Internet: www.ihk.de/halle
E-Mail: info@halle.ihk.de

Redaktion:
Geschäftsfeld Standortpolitik
Franziska Böckelmann | Andreas Scholtyssek | Silvana Theis
Telefon: 0345 2126-263
E-Mail: stheis@halle.ihk.de

Stand:
März 2025

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Die Publikation dient nur zur allgemeinen Information. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Publikation ist eine Haftung für den Inhalt der Informationen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformationen handelt.

Diese Publikation wird kostenfrei abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Die Verteilung durch kommerzielle Einrichtungen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln ist nicht gestattet.